

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 17

19.07.2023

2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses **173**

Vollzug der Baugesetze:

Bauvorhaben: drei Mehrfamilienhäuser mit 51 Wohneinheiten,
Tiefgarage, Stellplätzen und Außenanlagen
Fl.-Nr.: 1342
Gemarkung: Berching
Bauherr: Sulzauen Berching GmbH & Co. KG, Herr
Markus Plank, Am Mühlbach 1, 92334 Berching **174**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Fa. Pfeleiderer Neumarkt GmbH auf Anpassung der
Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und TVOC bei der
Spänetrocknung **175**

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Möninger Gruppe für das Haushaltsjahr 2023 **176**

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der
Gemeindeordnung;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Prönsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2023 **177**

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG);
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Eichlberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2023 **178**

Klinikum Neumarkt – Anstalt des Öffentlichen Rechts des Landkreises
Neumarkt i.d.OPf.
Jahresabschluss 2022 **180**

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0143

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Die 18. Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- u. Umweltausschusses findet am Dienstag, 25. Juli 2023, 14.30 Uhr, im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift der 17. Sitzung
2. Abfallwirtschaft, Komm. Umweltschutz;
Umstellung des Entgasungssystems der Deponie Blumenhof auf eine Schwachgasbehandlungsanlage;
Information über Eilentscheidung des Herrn Landrat Gailler
3. ÖPNV;
Anrufsammeltaxi (AST);
Beschlussfassung über die Vereinheitlichung beim AST-Zuschlag
4. ÖPNV;
Anrufsammeltaxi (AST) Sengenthal-Mühlhausen-Berching;
Beschlussfassung über die Weiterführung
5. ÖPNV;
Busanbindung Traunfeld – Altdorf;
6. ÖPNV;
Anrufsammeltaxi (AST) Seubersdorf;;
Beschlussfassung über die Neueinführung
7. ÖPNV;
Ermäßigtes Deutschlandticket (29,- €);
Beschlussfassung über die Änderung/Anpassung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
8. Kreisstraßen NM;
Beschlussfassung über die Vergabe von Deckenbauarbeiten für die Kreisstraßen;
 - a. NM 10, von Traunfeld bis zur Landkreisgrenze Richtung Schupf
 - b. NM 44 zwischen der NM 6 und „An der Heide“
 - c. NM 3 von Oening bis zur Landkreisgrenze
9. Energetische Ertüchtigung samt Umbau des Daches am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauteil A;
Beschlussfassung über die Realisierung der im Haushaltsplan 2023 veranschlagten Maßnahme

10. Erweiterung der Edith-Stein-Realschule, Parsberg;
Beschlussfassung über die gesamthafte Auftragsvergabe der Planungs- und Bauleistungen

B) Nichtöffentlicher Teil

Az. 43-2023-0204

Vollzug der Baugesetze:

Bauvorhaben: drei Mehrfamilienhäuser mit 51 Wohneinheiten, Tiefgarage, Stellplätzen und Außenanlagen
Fl.-Nr.: 1342
Gemarkung: Berching
Bauherr: Sulzauen Berching GmbH & Co. KG, Herr Markus Plank, Am Mühlbach 1, 92334 Berching

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erteilte unter Nebenbestimmungender Sulzauen Berching GmbH, vertreten durch Herrn Markus Plank, Am Mühlbach 1, 92334 Berching mit Bescheid vom 10.07.2023, Az. 43-2023-0204, eine Baugenehmigung für folgendes Bauvorhaben: drei Mehrfamilienhäuser mit 51 Wohneinheiten, Tiefgarage, Stellplätzen und Außenanlagen. Das Bauvorhaben findet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1342 der Gemarkung Berching statt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 247 im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. die Genehmigungsakten einsehen.

Es wird empfohlen vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Huber

Az. 45-170-053.H

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Fa. Pfeleiderer Neumarkt GmbH auf Anpassung der Emissionsgrenzwerte für
Formaldehyd und TVOC bei der Spänetrocknung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 17 Abs. 1a Satz 4, 10 Abs. 8 des
Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als untere Immissionsschutzbehörde hat der Fa. Pfeleiderer Neumarkt GmbH die mit Bescheid vom 14.02.2022 genehmigte temporäre Anpassung der Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und TVOC (gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als Cges (in der Luft)) der Spänetrocknung an die derzeit maximal möglichen technischen Rahmenbedingungen verlängert (Bescheid v. 19.06.2023). Die Genehmigung ist befristet bis 31.12.2025.

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 17 Abs. 1a Satz 4 i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG öffentlich bekanntzumachen.

Der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

1. Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 2b i. V. m. § 12 Abs. 1b Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - 1.1 Der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH wird antragsgemäß eine Ausnahme von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß den BVT-Schlussfolgerungen, vorgesehen für Formaldehyd und TVOC, hinsichtlich der Spänetrocknung erteilt.
 - 1.2 Die Ausnahmegenehmigung unter Nr. 1.1 gilt befristet bis zum 31.12.2025.
2. Der Bescheid ist mit einer Befristung und mit Auflagen zum Immissionsschutz verbunden.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nrn. 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die Fa. Pfeleiderer Neumarkt GmbH hat die Kosten des Verfahren zu tragen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit **vom 20.07.2023 bis einschließlich 03.08.2023** während der Dienststunden beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf., Zimmer Nr. A217 zur Einsichtnahme aus. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch in schriftlicher oder elektronischer Form beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. angefordert werden; dies kann schriftlich, telefonisch unter 09181/470-1207 oder per E-Mail unter immissionsschutz@landkreis-neumarkt.de erfolgen (§ 10 Abs. 8 Sätze 4, 6 BImSchG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

gez. Dr. Ziegler

Neumarkt i.d.OPf., den 19.07.2023
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

51-941

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG – erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>1.170.600,-- €</u>
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>1.856.500,-- €</u>
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 555.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionszahlungen in zukünftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage sowie eine Investitionskostenumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Pyrbaum, 28.06.2023

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER MÖNINGER GRUPPE

gez. Langner
1. Verbandsvorsitzender

51-941

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe für das
Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der §§ 16 der Verbandssatzung vom 01.01.2002 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art 24 KommZG bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.080.000 EURO**

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.800.000 EURO**

§ 2

Kredite zur Finanzierung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

200.000 EURO

festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird **nicht** erhoben.

(2) Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf

150.000 EURO

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht** vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Utzenhofen, den 30.05.2023

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER PRÖNSDORFER GRUPPE

gez.
Schön
Verbandsvorsitzender

51-941

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe für das
Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der §§ 21 bis 24 der Verbandssatzung sowie Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den

Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **992.300 Euro**
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **765.000 Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind vorgesehen. Die Gesamtsumme der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **475.700 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 158.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Festsetzungen.

III.

Der Haushaltsplan 2023 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe in 93176 Beratzhausen, Haderlsdorf 18, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit. (Art. 40 KommZG, i. V. Art 26 Abs. 2 GO, § 4 BeKVo).

Beratzhausen, den 12.07.2023
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER EICHLBERGER GRUPPE

gez.
Günther Hauck
Verbandsvorsitzender

Jahresabschluss 2022

Der Verwaltungsrat der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. hat am 10.07.2023 den Jahresabschluss 2022 einschließlich

- Lagebericht 2022
- Bilanz 31.12.2022
- Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2022
- Fortschreibung des Gewinnvortrages 2022 – Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres von 1.148.349,46 € wird auf das Geschäftsjahr 2023 fortgeschrieben
- Bestimmung der maximalen Zuführung zu den freien Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO
- Bericht des Verwaltungsratsvorsitzenden
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

beschlossen:

*Klinikum Neumarkt Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i. d. OPf.
Neumarkt i. d. OPf.*

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Klinikum Neumarkt Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i. d. OPf., Neumarkt i. d. OPf.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Klinikum Neumarkt Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i. d. OPf., Neumarkt i. d. OPf., – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Klinikum Neumarkt Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i. d. OPf., Neumarkt i. d. OPf., für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Klinikum Neumarkt Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i. d. OPf. sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der

zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür,

dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.*
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.*
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.*

•führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, 21. Juni 2023

Solidaris Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Würzburg



Barbara Sendlinger
Wirtschaftsprüferin



Markus Brüggemann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom 24.07. bis 06.08.2023 im Vorzimmer des Vorstands öffentlich während der üblichen Geschäftszeiten ausgelegt.

Neumarkt i.d.OPf., 12.07.2023
Der Vorstand

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat